

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: VanEck Global Real Estate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900806XAC7GF55143

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** tätigen: ___%

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale sind für die Anlagen des Teilfonds anwendbar:

1. Der Teilfonds bewirbt eine Reduzierung der nachteiligsten Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt, was durch ein geringeres Risiko in Bezug auf Kontroversen durch Anwendung der GRESB-Gesamtbewertung zur ESG-Offenlegung bei der Indexauswahl und -gewichtung erreicht werden soll.
2. Zum Einsatz kommt die Glass Lewis ESG Tilted Voting Policy, bei der über Fragen der Nachhaltigkeit abgestimmt wird.

Zur Erreichung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde ein Referenzwert, der GPR Global 100 Index, bestimmt.

Im Vergleich zu einem Nicht-ESG-Fonds mit ähnlichem Engagement legt dieser Teilfonds verpflichtende ökologische und soziale Faktoren und Beschränkungen zugrunde. Diese entsprechen den unten aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds misst die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

Nachhaltigkeitsindikator
Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
Anteil der Unternehmen, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Diese Frage und die damit zusammenhängenden nachstehenden Fragen sind nicht anwendbar, da der Teilfonds nicht beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

Nein

Der Teilfonds berücksichtigte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch Screening, Ausschluss und Neugewichtung von Unternehmen mit einer geringen Leistung in den unten genannten Bereichen auf folgende Weise:

1. Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
2. Teil der Gesamtbewertung der ESG-Offenlegung über den GRESB KPI „D4: Öffentliche Verpflichtung zu ESG-Führungsstandards und/oder -Prinzipien“.

Darüber hinaus werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Abstimmungspolitik mit ESG-Schwerpunkt von Glass Lewis berücksichtigt, wobei bei der Stimmabgabe Aspekte wie die Umwelt, Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energiequellen, Stärkung der Arbeitnehmerrechte, Menschenrechtsverletzungen, unbereinigte geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen berücksichtigt werden.

Eine Beschreibung der Art und Weise, wie der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im vorangegangenen Jahr berücksichtigt hat, wird in den Jahresbericht des Teilfonds aufgenommen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageziel des Fonds ist die Nachbildung der Kurs- und Renditeentwicklung des GPR Global 100 Index vor Gebühren und Aufwendungen. Der Teilfonds zielt darauf ab, vorbehaltlich regionaler Beschränkungen in die 100 führenden Immobilienunternehmen auf Basis der Liquidität zu investieren. Darüber hinaus werden Unternehmen mit einer GRESB-Bewertung zur Offenlegung von „E“ ausgeschlossen und die übrigen Unternehmen entsprechend ihrer diesbezüglichen Bewertung neu gewichtet. Schließlich wird die auf ESG ausgerichtete Abstimmungsrichtlinie von Glass Lewis angewandt, wonach die bei Aktionärsversammlungen von Unternehmen des Portfolios abgegebenen Stimmen Nachhaltigkeitsfragen betreffen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Investitionen des Teilfonds müssen mit dem folgenden verbindlichen Element übereinstimmen:

- Ausschluss aus dem Portfolio aufgrund des Screening-Ergebnisses: Die beteiligten Unternehmen müssen einen höheren Wert als „E“ in Bezug auf das GRESB-Gesamtergebnis für die Offenlegung von ESG-Daten aufweisen. Dabei wird die Veröffentlichungspolitik der Unternehmen in Bezug auf verschiedene Umwelt-, Menschenrechts-, Arbeits- und Governance-Indikatoren berücksichtigt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **-Umsatzerlöse**, die die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

-Investitionsausgaben (CapEx), die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

-Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundliche betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den Anwendungsbereich der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

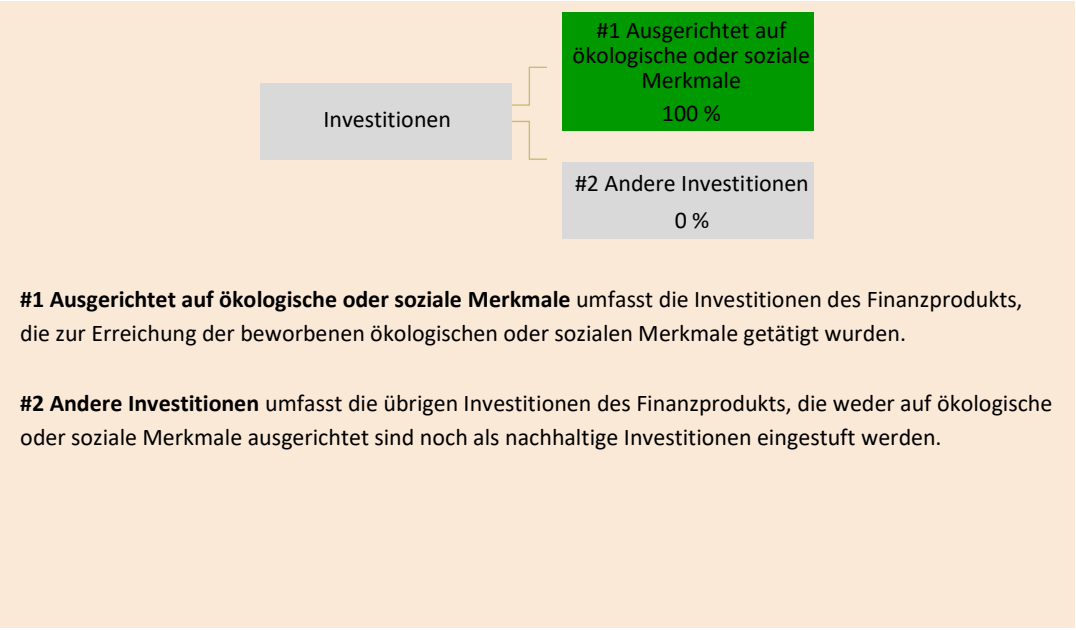
Gute Unternehmensführung bezieht sich auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der Steuervorschriften. Der Teilfonds führt ein Screening nach Unternehmen auf der Grundlage ihres GRESB-Gesamtergebnisses für die ESG-Offenlegung durch, das KPIs für die Offenlegung der Governance unter dem Titel „Spezifische Governance-Ziele“ enthält.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert in direkte Finanzinstrumente, die zu 100 % auf die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds investiert nicht in Derivate. Daher ist diese Frage nicht zutreffend.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, verpflichtet er sich derzeit nicht, in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der SFDR zu investieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen, die diesem Teilfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung nicht berücksichtigen und daher die Ausrichtung des Portfolios des

Teilfonds an diese Taxonomie-Verordnung nicht ermittelt wird. Daraus folgt, dass der Mindestumfang nachhaltiger Investitionen mit einem auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmten Umweltziel derzeit 0 % beträgt.

Der Grundsatz „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ gilt nur für die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen des verbleibenden Teils des Teilfonds berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-Konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035.

Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

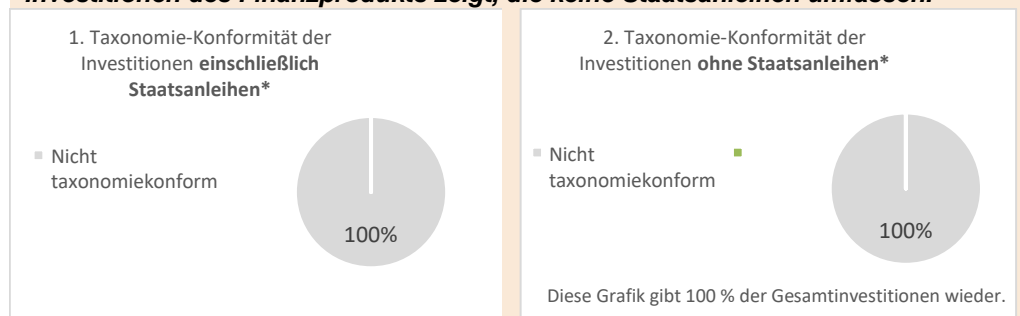
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafik umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt jeweils 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen umweltfreundlichen Investitionen beträgt 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Nicht zutreffend, alle Investitionen stehen im Einklang mit den ökologischen und sozialen Merkmalen.



Bei den Referenzwerten

handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Als passive Anlagestrategie hat der Teilfonds den GPR Global 100 Index als Referenzbenchmark bestimmt, um die von ihm beworbenen geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen von Screenings berücksichtigt, die im Referenzwert enthalten sind und bei jeder Neugewichtung des zugrunde liegenden Index bewertet. Durch ein Screening nach ESG-Offenlegung und eine ESG-abhängige Gewichtung berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit der UNGC-Offenlegungspolitik.

Ausführliche Informationen finden Sie unter der Frage „*Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik eine Nachbildungsstrategie, indem er direkt in die zugrundeliegenden Aktienpapiere investiert, die aus den im Index enthaltenen Wertpapieren bestehen. Der Teilfonds wird passiv verwaltet. Um die Übereinstimmung mit den von ihm beworbenen ESG-Merkmalen zu gewährleisten, überwacht der Manager des Teilfonds, dass die Bestände gegen den Ausschlusskriterien des zugrunde liegenden Indexes überprüft werden, und zwar mittels:

- Replikation des Index durch das Portfoliomanagement-Team auf Grundlage der Indexregeln. Diese enthalten unter anderem die Anforderungen in Bezug auf die Normbasierte Forschung und die Überprüfung der Beteiligung an kontroversen Sektoren (Tabak, fossile Brennstoffe, Bergbau von thermischer Kohle, Glücksspiel, Ölsand, zivile Schusswaffen, militärische Ausrüstung und Dienstleistungen sowie Kernkraft), wie sie im Bloomberg Compliance Manager System festgeschrieben sind. Die Indexkomponenten werden in regelmäßigen Abständen vom Indexanbieter neu gewichtet.
- Meldung von Verstößen gegen die Indexregeln durch das Rechts- und Compliance-Team in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Verfahren von VanEck, die eingerichtet wurden, um

die Übereinstimmung der Fondsinvestitionen mit dem Index zu bewerten und gegebenenfalls Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen.

- Regelmäßige Bestätigung der ESG-Integration durch den Indexanbieter als Teil der regelmäßigen Due Diligence.
- Einrichtung eines ESG-Ausschusses, der in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Merkmale des Fonds mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen, und dessen Ziel es ist, die von VanEck angebotenen ESG-Strategien einzurichten, beizubehalten und weiterzuentwickeln und zu überwachen. Der ESG-Ausschuss setzt sich aus den Geschäftsführern und mindestens einem Mitglied aus jeder Abteilung zusammen.
- Ernennung eines Spezialisten für die Stimmrechtsvertretung – Glass Lewis Europe Limited – zur Ausübung der Stimmrechte für alle Aktienfonds auch im Hinblick auf ESG-Faktoren. VanEck wird in regelmäßigen Abständen von dem Dienstleister über die Abstimmungsaktivitäten informiert.

● **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Index unterscheidet sich in folgenden Punkten von einem den breiten Markt abdeckenden allgemeinen Immobilienindex:

- Beschränkungen zur regionalen Diversifizierung: 40 Aktien aus Nordamerika, 30 aus der EMEA-Region und 30 aus dem asiatisch-pazifischen Raum;
- ESG-Screening: Unternehmen mit einem GRESB ESG-Offenlegungswert von „E“ sind vom Index ausgeschlossen;
- ESG-fokussierte Gewichtung: Die Gewichtung von Unternehmen mit einem GRESB ESG-Offenlegungswert über „E“ wird auf der Grundlage des Ergebnisses angepasst, wobei Aktien mit einer besseren ESG-Leistung eine höhere Gewichtung zugewiesen wird.

● **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Informationen zur Indexmethodologie finden Sie auf der folgenden Seite:

<https://www.vaneck.com/globalassets/home/ucits/etf/equity/tret/gpr-global-100-index-vaneck-asset-management-b.v.-construction-and-maintenance-july-2022.pdf/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.vaneck.com/ucits/tret/documents/>.